

Die

STADT GUNZENHAUSEN

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie

Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes am 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74)

den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Reutberg III“

in Gunzenhausen

als

SATZUNG

§ 1 – Geltungsbereich

Für den im zeichnerischen Teil (Lageplan) dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans die Grundstücke mit der Flur-Nrn. 1393, 1394/35, 1519/18, 1520/42, 1520/111, 1520/145, 1520/153 und 1520/156, jeweils Gemarkung Gunzenhausen, sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 1394/6, 1520, 1520/1 und 1520/157, jeweils Gemarkung Gunzenhausen, sowie die Flur Nrn.300/1, 308 und 308/1, jeweils Gemarkung Oberasbach sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 300, Gemarkung Oberasbach.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind, auch ausnahmsweise, nicht zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 4 (3) Nr. 1 BauNVO
 - Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 4 BauNVO
 - Tankstellen im Sinne des § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

§ 3 – Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Grundflächenzahl (GRZ) und den Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.

Überschreitungen der festgesetzten GRZ sind nur gem. den Maßgaben des § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO zulässig. Weitergehende Überschreitungen, auch geringfügiger Art, sind unzulässig. Eine Abweichung im Einzelfall wird gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO ausgeschlossen.

3.2 Zahl der Vollgeschosse:

Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit max. II [zwei] Vollgeschosse bzw. mit max. II + D [zwei + Dachgeschoss als Vollgeschoss] Vollgeschossen festgelegt.

Bei zulässigen Gebäuden mit II +D sind über dem letzten Vollgeschoss keine weiteren Aufenthaltsräume zulässig.

3.3 Zulässige Gebäudehöhen im Planungsgebiet:

Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf die nachfolgend festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen nicht überschreiten:

Bereiche mit zulässig max. II Vollgeschosse:

max. zulässige Traufhöhe	4,00 m	über festgesetzter Bezugshöhe über NHN
max. zulässige Firsthöhe:	9,00 m	über festgesetzter Bezugshöhe über NHN

Bereiche mit zulässig max. II +D Vollgeschosse:

max. zulässige Traufhöhe	7,25 m	über festgesetzter Bezugshöhe über NHN
max. zulässige Firsthöhe:	12,25 m	über festgesetzter Bezugshöhe über NHN

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten max. zulässigen Trauf- und Firsthöhen gilt die im zeichnerische Teil des Bebauungsplans für die betreffende Teilfläche festgesetzte Bezugshöhe über NormalHöhenNull (NHN).

Hinweis: Die Traufhöhe wird analog Art. 6 BayBO bis zum Schnittpunkt der Außenkante der fertigen Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung gemessen. Die Firsthöhe wird bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung gemessen. Bei versetzten Pultdächern gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an oberster Stelle als Firsthöhe und der Schnittpunkt der Außenwand mit der untersten Stelle der Dachhaut als Traufhöhe

§ 4 – Bauweise

4.1 Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Diese bilden die Baufenster.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig. Terrassen mit Überdachung und Balkone dürfen die festgesetzten Baugrenzen um max. 2,50 m überschreiten. Terrassen ohne Überdachung sind ohne Tiefenbegrenzung auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

Ausnahmsweise dürfen bauliche Hauptanlagen (Wohngebäude) die festgesetzten Baugrenzen um max. 1,0 m im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB überschreiten

Hinweis: die vorstehend festgesetzte Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB führt zur Notwendigkeit der Durchführung eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. Art. 59 BayBO. Ein Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

4.2 Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 BauNVO.

4.3 Anschluss an das natürliche Gelände

Das Gelände wird neu festgelegt. Ergeben sich durch Ausführungen der notwendigen Verkehrsanlage Überhöhungen der Erschließungsstraße gegenüber des bestehenden Geländes bzw. Einschnitte in das bestehende Gelände, so sind Modellierungen des natürlichen Geländes zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den betreffenden angrenzenden Erschließungsstraßen der einzelnen Parzellen zulässig. Die nachzuweisenden Abstandsflächen sind auf das neu festgesetzte Gelände zu beziehen.

Hinweis: der Nachweis der erforderlichen Abstandsflächen ist gem. den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung zur bayerischen Bauordnung zu führen.

4.4 Abgrabungen / Auffüllungen für Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser

Im Bereich der geplanten Flächen für Regenwasserrückhaltung sind Abgrabungen des natürlichen Geländes bis max. – 3,00 m, bezogen auf das bestehende natürliche Gelände zulässig, Auffüllungen dürfen eine Höhe von max. 2,50 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

§ 5 – Garagen und Stellplätze

- 5.1 Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft auf dem Grundstück nachzuweisen (Stellplatznachweis).

Bei Wohnungen bis zu einer Wohnfläche von max. 65 m² ist mind. 1 Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Bei Wohnungen über 65 m² Wohnfläche, Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften sind mind. 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Bei Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich zum benötigten Stellplatzbedarf der Wohnungen mind. 10 % der ermittelten Anzahl von Stellplätzen als Besucherstellplätze herzustellen.

Hinweis: Als Wohnung werden in sich geschlossene Einheiten mit eigenem Zugang definiert, welche über die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume verfügt. Einliegerwohnungen gelten als Wohnungen im vorstehenden Sinn, wenn diese die für eine selbstständige Haushaltsführung erforderlichen Nebenräume und Funktionen besitzt. Die relevante Wohnfläche ist gem. Wohnflächenverordnung (WOFlV) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung vom 25.11.2003) zu ermitteln und jeweils auf volle m² nachvollziehbar auf- oder abzurunden. Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit mind. 3 Wohnungen.

Im Übrigen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in aktueller Fassung (zurzeit Fassung zuletzt geändert am 07.08.2018).

Die erforderliche Anzahl der Fahrradstellplätze bemisst sich gem. der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Gunzenhausen (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS), zurzeit Fassung vom 24.05.2018.

Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze (sowohl motorisierte Fahrzeuge als auch Fahrräder) hat auf dem Baugrundstück zu erfolgen.

- 5.2 Öffentliche und private Stellplätze sowie deren Zufahrten sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht widersprechen.

Hinweis: Als versickerungsfähige Ausführung gelten z. B. Ausführungen mit Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder Rasengittersteine. Der Infiltrationsbeiwert k_f des Oberbaus muss mindestens 3×10^{-5} m/s und eine Wasserdurchlässigkeit von $k_f \geq 5 \cdot 10^{-5}$ m/s betragen.

- 5.3 ¹Garagen und Carports sind nur innerhalb festgesetzten Flächen für Garagen und Carports zulässig. ²Stellplätze sind auch außerhalb der gem. Satz 1 festgesetzten Flächen sowie weiterhin auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, jedoch nicht innerhalb festgesetzter Grünflächen, zulässig. ³Auf Garagenvorplätzen sind Carports nicht zulässig.

Hinweis: Als Carport gilt ein an das Wohnhaus angebauter oder freistehender überdachter Stellplatz ohne seitliche Umfassungswände. Stellplätze mit Umfassungswänden (auch gegenüber der Grundstücksgrenze), die unmittelbar ins Freie führende unverschiebbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben gelten als offene Garagen. Offene Garagen sind Garagen gleichgesetzt und nur in den entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.

§ 6 – Sonstige örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

- 6.1 *Einfriedung und Abstützungen zur Überwindung von Höhenunterschieden*
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m Höhe über Gelände einschl. eines max. 15 cm hohen Sockels zulässig.

Die Ausführung als gemauerte Einfriedung sowie die Ausführung als Gabionen ist grundsätzlich unzulässig. Einfriedungen mit Zäunen dürfen nicht blickdicht sein. Tiergruppenschädigende Anlagen oder Bauteile (z. B. Stacheldraht u. ä.) sind nicht zulässig.

Einfriedungen mit Hecken sind in einem Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Stützmauern an den Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig. Der Abstand von Stützmauern zur Grundstücksgrenze darf ein Maß von 1,00 m nicht unterschreiten. Abstützung auf den Grundstücken sind nur mit Natursteintrockenmauern zulässig. Abstützung sind ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von 0,80 m abzutreten. Die Breite der Abtreppe darf ein Maß von 0,50 m nicht unterschreiten.

Der vertragliche Übergang zu den angrenzenden Nachbargrundstücken ist zu berücksichtigen (Belange des Nachbarschutzes).

6.2 Dachgestaltung

Die Errichtung der Hauptgebäude baulicher Anlagen ist mit folgenden Dachformen zulässig:

- Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 28° oder von 40° bis 48°
- versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 28°.

Andere Dachformen für Hauptgebäude sind nicht zulässig. Dies beinhaltet auch Abwandlungen des Satteldachs in Form von Walm- und Krüppelwalmdächern oder Zeldach.

Für Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 48° sind Dacheindeckungen aus Dachziegeln oder Dachsteinen in naturroter Ausführung zulässig. Engobierte, glasierte oder gelackte Dachziegel oder Dachsteine sind unzulässig.

Für Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 28° sowie versetzte Pultdächer sind Dacheindeckungen aus Dachziegeln oder Dachsteinen in naturroter Ausführung zulässig. Engobierte, glasierte oder gelackte Dachziegel oder Dachsteine sind unzulässig. Weiterhin zulässig sind beschichtete Metalleindeckungen, naturbelassen oder rot. Unbeschichtete Metalleindeckungen sind aus Gründen des Gewässerschutzes unzulässig.

Vorstehende Festsetzung zur Dachneigung und Dachform finden keine Anwendung für Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel, Terrassenüberdachungen, Hauseingangsüberdachungen. Ebenfalls keine Anwendung finden vorstehende Festsetzungen bei Wintergärten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Dachfläche < 30 m².

Garagen und Carports sind mit Satteldach und Pultdach, die in Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude entsprechen, zulässig. Weiterhin zulässig sind eine Ausführung mit Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 15° mit beschichtete Metalleindeckungen, naturbelassen oder rot sowie eine Ausführung als Flachdach mit extensiver Begrünung mit einer mind. 6 cm starken Substratschicht.

Die Eindeckung der Gebäude mit Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind flächenbündig in die Dachfläche oder aufgeständert im Verlauf mit der Dachneigung anzubringen.

Dachaufbauten sind als Einzelgauben bis zu einer Breite von max. 2,00 m zulässig. Sie müssen sich nach Material, Anordnung, Zahl und Größe sowie Farbe in die dominierende Dachfläche einfügen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m vom Ortgang einzuhalten. Die Oberkante First der Gaube muss min. 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen. Die Gesamtbreite aller Dachgauben je Dachseite darf max. 1/3 der Trauflänge des Gebäudes betragen

Dacheinschnitte, Dachloggien und Turmerker sind unzulässig.

Dachvorsprünge im Bereich der Traufe sind bis max. 0,50 m zulässig.

Dachvorsprünge im Bereich der Giebel sind bis max. 0,30 m zulässig.

Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans verbindliche Hauptfirstrichtungen festgesetzt sind, sind winkelförmige Anbauten zulässig. Die Anbauten müssen sich dem Hauptgebäude deutlich unterordnen.

Dachflächenfenster sind zulässig.

Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von max. 1/2 der Hausbreite zulässig und müssen sich dem Hauptdach unterordnen. Die Oberkante First des Zwerchhauses muss mindestens 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen.

6.3 Werbeanlagen

Werbende und sonstige Hinweisschilder sind im Planungsgebiet mit nachfolgenden Einschränkungen zulässig:

Die Errichtung darf nur am Ort der Leistung erfolgen. Die Werbefläche darf ein Maß max. 1 m² nicht überschreiten, eine Hinterleuchtung ist zulässig. Blink-, Wechsel- und Reflexwerbungen, akustische Werbemittel sowie neonfarbene Schriftzüge oder Hintergründe sind unzulässig. Werbeanlagen auf oder in den Dachflächen sind unzulässig.

Werbeanlagen sind grundsätzlich so auszuführen und zu situieren, dass keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke oder der Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Straßen erfolgen. Die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers darf durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB). Die Farbe und Gestaltung der Werbeanlagen dürfen zu keiner Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen führen. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen darf durch Werbeanlagen nicht eingeschränkt werden.

Die Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen der Stadt Gunzenhausen (Werbeanlagen-satzung – WaS), zurzeit Fassung vom 25.04.2019, ist zu beachten.

6.4 Entwässerung

Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im **Trennsystem**. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Dach- und Oberflächenwässer sind, soweit es die Vorschriften, die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Im Übrigen sind Dachflächen- und Oberflächenwasser zunächst in eine private Zisterne einzuleiten.

Je Grundstück für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften ist eine Zisterne mit einem Gesamtvolumen von mind. 5,00 m³ zu errichten. Hiervon sind mind. 3,00 m³ als Retentionsvolumen auszuführen. Für Mehrfamilienhaus- und sonstige Bebauung im Planungsgebiet wird festgesetzt, dass auf den jeweiligen Grundstücken je 100 m² errichteter Dachfläche mind. 3 m³ **Retentionsvolumen** zu errichten ist. Der Nachweis kann auch durch Rückhaltevolumen in Dachkonstruktionen erbracht werden.

Zisternen und Retentionsvolumen sind mittels Überlauf an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anzuschließen.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen ist zu beachten.

§ 7 – Grünordnung

7.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind auch durch die Pflanzung von vorrangig standortheimischen oder klimaangepasste Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Der Anteil standortheimischer Pflanzen darf 60 % nicht unterschreiten. Grundsätzlich unzulässig sind landschaftsraum-untypische Koniferen und Hecken aus Nadelgehölzen sowie Nadelbäumen.

Je 500 m² Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstückes ist mind. ein standortheimischer Obst- oder Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Der Standort für die Baumpflanzung ist innerhalb des Grundstückes frei wählbar.

Die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind als standortheimischer Laub- oder Obstbaum als Hochstamm, 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm, zu pflanzen. Die festgesetzten Hecken sind als ca. 3,0 m breite, lückige zweireihige Gehölzstreifen im Dreiecksverband zu pflanzen.

Für die Heckenpflanzungen ist standortheimisches Pflanzmaterial mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden und sie ist in ihrem Charakter auf abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (7 – 10 Jahre nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5 – 10 Jahre höchstens 30 %).

Stein- und Kiesgärten aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.), sind unzulässig. Ausnahme hiervon bilden notwendige Sockelstreifen entlang von Gebäuden bis zu einer Breite von 0,30 m.

Für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sowie Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen besteht ein Pflanzgebot.

Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind in spätestens in dem Jahr auszuführen, welches der Nutzungsaufnahme folgt. Es besteht ein Nachpflanzgebot für abgängige Sträucher und Bäume. Es wird empfohlen, für Bepflanzungen vorrangig die in der Anlage 1 „Vorschlagsliste Bepflanzungen im Planungsgebiet“ aufgeführten Arten zu verwenden

Hinweis: Aufgrund der des möglichen Aufenthalts von Kleinkindern wird dringend angeraten, nur Pflanzenarten zu verwenden, welche auch für Kinder als ungiftig zu erachten sind. Auf die Bewertungslisten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) wird verwiesen. Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken gem. AG BGB in aktueller Fassung sind einzuhalten. Den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen ist gem. den Maßgaben der Bauvorlagenverordnung zur Bayerischen Bauordnung ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. In diesem sind die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind mit der geplanten Lage artenspezifisch darzustellen.

7.2 Öffentliche Grünflächen

Öffentlichen Grünflächen, mit Ausnahme der festgesetzten Fläche für den Spielplatz, sind als Extensivgrünland mit mind. 30 % Kräuteranteil zu entwickeln. Die Flächen sind extensiv zu pflegen. Als Saatgut ist standortheimisches Regioaatgut der Region 12 – „Fränkisches Hügelland“ zu verwenden. Die Grünfläche sind mit Baum- und Heckenpflanzungen gem. den Darstellungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu durchsetzen. Hecken sind als mindestens zweireihige Hecken auszuführen. Die dargestellten Bäume stellen das Minimum der Baumpflanzungen dar.

7.3 Durchgrünung von Stellplatzanlagen

Bei öffentlichen Stellplatzanlagen ist für je zehn Kraftfahrzeugstellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, zur Gliederung der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die offene, von Einbauten freizuhalten Fläche der Pflanzstelle darf 10 m² nicht unterschreiten und ist bis in eine Tiefe von mind. 1,5 m mit mindestens 12 m³ Vegetationstragschicht bzw. Baums substrat zu versehen. Die Stämme der Bäume sind gegen das Anfahren von Kraftfahrzeugen, die offenen Pflanzstellen gegen schädliche Bodenverdichtungen, mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft zu schützen.

7.4 Das erforderliche Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten und durch Baum- und Gehölzpflanzungen ortsverträglich einzugrünen.

7.5 Erhalt bestehender Bäume und Hecken

Die im Bebauungsplan als zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und pflegen. Sie sind vor Beschädigungen während der Bauphase zu schützen und bei Abgang durch einen standortheimischen Laubbaum als Hochstamm, mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm, zu ersetzen.

Die als zu erhalten gekennzeichneten Hecken, bzw. Heckenabschnitte, sind bestmöglich zu erhalten und pflegen. Pflegemaßnahmen in Form von Rückschnitten und Rücknahmen der Heckentiefe um max. 1/3 der bestehenden Tiefe, sowie ein abschnittsweises „auf Stock setzen“ sind zulässig. Im Übrigen sind Eingriffe in die bestehenden Baum- und Gehölzstrukturen zulässig, jedoch auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Die erforderlichen Baumschutzmaßnahmen sind vor dem Beginn der Baumaßnahmen auszuführen und während der gesamten Bauphase aufrecht zu erhalten.

Hinweis: Als Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase kommen insbesondere in Betracht:

- **Stationärer Baumschutzbretterzaun**
In Vorbereitung zu den Baumaßnahmen sind stationäre Baumschutzzäune (Holzpfosten fest im Boden verankert) gemäß RAS LP 4, jeweils entlang bzw. oberhalb der Kronentraufe und ggf. entlang bautechnischer Verbauten anzulegen und während der gesamten Baumaßnahmen regelmäßig auf Unversehrtheit zu überprüfen und zu unterhalten.
- **Stammschutz**
Sollte eine Freihaltung des Kronentraufenbereichs nicht möglich sein, so ist ein Stammschutz fachgerecht herzustellen und während der gesamten Baumaßnahme zu unterhalten. Mindestanforderungen: 30 mm Brettstärke, Höhen bis 2,50 m, Wurzelüberfahrerschutz, Geovlies 3-lagig, darüber 10 cm Sandauflage und 30 cm Schotter 16/32.
- **Grabungsarbeiten im Wurzelbereich**
Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang gemäß RAS LP 4 und ZTV-Baumpflege fachgerecht herzustellen.
- **Herstellung von Versorgungstrassen**
Bei Herstellung der erforderlichen Versorgungstrassen muss im Nahbereich zu erhaltender Bäume vorab eine Wurzelraumuntersuchung (z.B.: Georadar, Schürfgrube, etc.) stattfinden und entsprechend der vorgefundenen Wurzelintensität geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen.
- **Baumpfleßmaßnahmen**
Baumpfleßmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

7.6 Eingrünung zur freien Landschaft

Zur landschaftsverträglichen Einbindung des Planungsgebietes sind die Grundstücke am Ost- und Südostrand des Planungsgebietes zur freien Landschaft hin mit einer lückigen Hecke einzugrünen.

Die Gehölzpflanzungen sind als ca. 3,0 m breite, durchgängige, mind. zweireihige Gehölzstreifen im Dreiecksverband, zu pflanzen. Für die Heckenpflanzung ist autochthones Pflanzmaterial mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden und sie ist in ihrem Charakter durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens 30% der Hecke). Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden auf dieser Fläche ist unzulässig.

7.7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – **in Bearbeitung** - :

Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten des Folgejahres nach Rechtskraft des Bebauungsplans durchzuführen. Eine Einzäunung der externen Fläche für die Ausgleichsmaßnahme ist nicht zulässig. Der entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft sich ergebende Ausgleichsbedarf beträgt 57.806,5 m². Er wird wie folgt geleistet:

Interne Ausgleichsfläche A1

Teilfläche Fl.Nr. 1520, Gemarkung Gunzenhausen, Gesamtgröße 1.098 m²

Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A1 ist intensiv genutztes Grünland. Diese Flächen sind entsprechend der Maßgaben des Leitfadens aufgrund ihrer bisherigen Nutzung im Bestand der Kategorie I, oberer Wert, zuordnen.

Entwicklungsziel:

Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung einer Streuobstwiese. Ziel der Aufwertung ist die Schaffung einer Fläche mit Wertigkeit der Kategorie II, oberer Wert, gem. Leitfaden.

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Pflanzung von mind. 15 standortheimischen Obstbäumen, als Hochstamm, in einem Mindestabstand vom ca. 9,0 m – 10,0 m. Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Obstbäume, vorzugsweise gem. Liste „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“ des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken, zu verwenden. Die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und als Extensivgrünland zu entwickeln. Des Weiteren sind auf ca. 10 % der Fläche Elemente wie Findlinge, Lesesteinhaufen und Totholz zu integrieren. Eine Einfriedung der Ausgleichsfläche zur freien Landschaft ist unzulässig.

Interne Ausgleichsfläche A2

Teilfläche Fl.Nr. 1393, Gemarkung Gunzenhausen, Gesamtgröße 1.381 m²

Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A2 ist intensiv genutztes Grünland. Diese Flächen sind entsprechend der Maßgaben des Leitfadens aufgrund ihrer bisherigen Nutzung im Bestand der Kategorie I, oberer Wert, zuordnen.

Entwicklungsziel:

Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung einer Streuobstwiese. Ziel der Aufwertung ist die Schaffung einer Fläche mit Wertigkeit der Kategorie II, oberer Wert, gem. Leitfaden.

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Pflanzung von mind. 13 standortheimischen Obstbäumen, als Hochstamm, in einem Mindestabstand vom ca. 9,0 m – 10,0 m. Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Obstbäume, vorzugsweise gem. Liste „Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“ des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken, zu verwenden. Die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und als Extensivgrünland zu entwickeln.

Des Weiteren sind auf ca. 10 % der Fläche Elemente wie Findlinge, Lesesteinhaufen und Totholz zu integrieren.

Eine Einfriedung der Ausgleichsfläche zur freien Landschaft ist unzulässig.

Externe Ausgleichsfläche A3 IN BEARBEITUNG -

Teilfläche Fl.Nr. XXXX, Gemarkung XXXX, Gesamtgröße XXXX m²

Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A2 ist xxxxxxxxxxxxxxxxxx. Diese Flächen sind entsprechend der Maßgaben des Leitfadens aufgrund ihrer bisherigen Nutzung im Bestand der Kategorie xxxxxxxxxxxxxxxxxx, zuordnen.

Entwicklungsziel:

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Ziel der Aufwertung ist die Schaffung einer Fläche mit Wertigkeit der Kategorie II, oberer Wert, gem. Leitfaden.

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

7.8 *Artenschutz*

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln darf der Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen des Baugebiets bzw. der Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht vor vorbereitende Maßnahme auf den Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September), also erst ab Oktober bis spätestens Ende Februar, erfolgen.

Hinweis: Ein vorzeitiger Baubeginn kann u.U. erfolgen, soweit vor Baubeginn eine örtliche Begehung der Baufläche mit einem Sachverständigen stattgefunden hat und eine Bestätigung vorliegt, dass keine das Tötungs- oder Beeinträchtungsverbot betreffenden Sachverhalte vorliegen oder sonstige schädliche Auswirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten sind. Die Entscheidung hierüber hat durch die zuständige Fachbehörde zu erfolgen und ist gesondert durch den Vorhabenträger abzustimmen.

Außenbeleuchtungsanlagen im Planungsgebiet sind mit LED-Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur von max. 3000 K auszuführen, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle zu minimieren. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass diese vorrangig auf den Boden gerichtet sind.

Bauwerke und Strukturen mit Fallenwirkung (z.B. bodengleiche Treppenabgänge, bodengleiche Lichtschächte, offene Fallrohre u.ä.) für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc.) sind zu vermeiden.

Großflächige, spiegelnde Glas- und Fassadenflächen sind zu vermeiden. Die Fallenwirkung von Glasflächen ist durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder vogelabweisenden Symbolen zu minimieren. In geringer Höhe sind auch anflughemmende höhere Anpflanzungen zulässig.

Die bestehenden Hecken am Nordrand sind bestmöglich zu erhalten. Pflegeschnitte und eine teilweise Reduzierung auf eine Mindestbreite von 3,0 m sind zulässig.

7.9 CEF-Maßnahmen

CEF1:

Für die beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche ist eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für zwei Reviere der Feldlerche durchzuführen. Hierzu ist eine Fläche von mind. 1,0 ha als Blühfläche, Wechselbrache oder Brachestreifen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Eine Aufteilung ist zulässig, wenn nachfolgende Maßgaben beachtet sind:

Wechselbrache (Mindestgröße 0,5 ha pro zu kompensierendem Revier), Umbruch von 50 % jedes Jahr im Spätherbst oder Frühjahr (bis Ende März), aber keine Bestellung **oder Blühflächen** ohne landwirtschaftliche Nutzung mit einer Mindestbreite von 20 Metern **oder Brachestreifen** ohne landwirtschaftliche Nutzung mit einer Mindestbreite von 20 Metern, Umbruch alle 3-5 Jahre (auf nährstoffreichen Böden evtl. alle 2 Jahre)

Hinweise:

Allgemeine Voraussetzungen für die CEF-Maßnahmenflächen:

- *Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig*
- *Lage in der Ackerflur: Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont*
- *Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil*
- *Nicht unter Hochspannungsleitungen (Abstand >100m)*
- *streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen*
- *nicht in unmittelbarer Nähe (< 50 m) zu Flächen der Freizeit-Nutzung*
- *Mindestabstände zu Vertikalstrukturen: - 50 m (Einzelbäume) - 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und -160 m (geschlossene Gehölzkulisse)*

Die notwendige CEF-Maßnahme ist auch dann vorzeitig auszuführen, wenn im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

7.10 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

§ 8 – Ver- und Entsorgungsleitungen, Grundwasser

8.1 Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und, soweit möglich, in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

8.2 Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Schichtenwasser müssen die Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden. Das Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten von Grund- und Hangschichtenwasser in die Kanalisation sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen.

§ 9 – Immissionsschutz

- 9.1 Luft-Wasser-Wärmepumpen dürfen aus Gründen des Immissionsschutzes nur in geschlossenen Räumen innerhalb der Wohngebäude oder innerhalb von Garagen aufgestellt werden. An benachbarten Wohngebäuden (=Immissionsorten) im städtebaulichen Umfeld darf dabei ein Beurteilungspegel von tags 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) nicht überschritten wird.

Abweichungen von vorstehender Festsetzung im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB sind zulässig, soweit in Einzelfall durch ein entsprechendes Immissionsschutzgutachten die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von Tags 55 dB(A) und Nachts 40 dB(A) an den betreffenden Immissionsorten im städtebaulichen Umfeld nachgewiesen wird.

Hinweis: Da auf die relevanten Immissionsorte im Regelfall ggf. mehrere entsprechende Anlagen einwirken können, wurden die entsprechend der Maßgaben in der TA Lärm für entsprechende Anlagen um mind. 6 dB(A) abgeminderte Immissionsrichtwerte zu Grunde festgesetzt, um die entstehende Zusatzbelastung in der Regel als nicht relevant annehmen zu können. Im Falle der Beantragung einer Abweichung sind die Vorbelastungen durch den Antragsteller nachweislich zu erfassen und bei den Berechnungen korrekt zu beachten.

§ 10 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Reutberg III“ in der Fassung vom xx.xx.2021 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt)
- Satzung mit Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet und Pflanzschema

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- der in die Begründung integrierte Umweltbericht, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bericht vom 05.02.2021, erstellt durch Dipl. Biologe Richard Radle, Roth
- Eingriffs-/Ausgleichsermittlung zum Planungsgebiet, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn
- Verkehrsmengenermittlung zum Baugebiet Reutberg III, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen sowie Konzepte können beim Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

§ 11 – Rechtskraft

Der Bebauungsplan „Reutberg III“ mit integriertem Grünordnungsplan i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung von xx.xx.2021 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Reutberg II“ einschließlich der erfolgten Änderungen, welche den hiermit getroffenen Festsetzungen für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans widersprechen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn den 14.06.2021
zuletzt geändert

Gunzenhausen, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Stadt Gunzenhausen
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Pflanzliste A - Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus i.A / i.S.	Kastanie i.A / i.S.
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Pflanzenliste B - Mittelkronige Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Strauch-Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Malus communis	Garten-Apfel
Malus sylvestris	Holzapfel
Malus i.S.	Apfel i.S.
Purnus avium	Vogelkirsche
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Pyrus communis	Gartenbirne
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum

Pflanzenliste C - Sträucher:

Sträucher >2 m:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Strauch-Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa i.A.	Rosen i.A.
Salix i.A.	Weiden i.A.
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder *
Viburnum lantana *	Wolliger Schneeball *
Viburnum opulus *	Gemeiner Schneeball *

Pflanzliste G - Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich:

geeignete Arten nach GALK-Straßenbaumliste, vorrangig Arten mit der Verwendbarkeit "geeignet" oder "gut geeignet".

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Tilia tomentosa Brabant	Silber-Linde
Quercus cerris	Zerreiche	Tilia x intermedia Pallida	Kaiser-Linde
Quercus robur	Pyramideneiche		

Hinweis:

Die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten. * Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quellen: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10.03.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, BfR, „Risiko Pflanze - Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)

Fortsetzung Pflanzliste C

Sträucher < 2 m:

Cythis scoparius	Besenginster
Rosa i.A. niedrig	Rose i.A. niedrig
Rubus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Spirea i.A.	Spirea i.A.
Symphoricarpos i.A. /i.S. *	Schneebeere *
Ribes i.A.	Johannisbeere i.A.

Pflanzliste D - Kletterpflanzen:

Clematis vitalba *	Waldrebe *
Clematis i.A. starkwüchsig *	Waldrebe i.A. *
Hedera helix	Efeu
Lonicera i.A. *	Lonicera i.A. *
Ribes	Johannisbeere
Rosa i.S.	Kletterrosen i.S.
Vitis vinifera	Wilder Wein
Rosa i.S.	Kletterrosen i.S.

Pflanzliste E - Heckenpflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche

Pflanzliste F - Dachbegrünung:

Sedum-Ansaaten:

Sedum i.A. / i.S.	Fetthennen i.A / i.S
-------------------	----------------------

Gräser:

Agrostis tenuis	Rotes Straußgras
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra	Rotschwingel

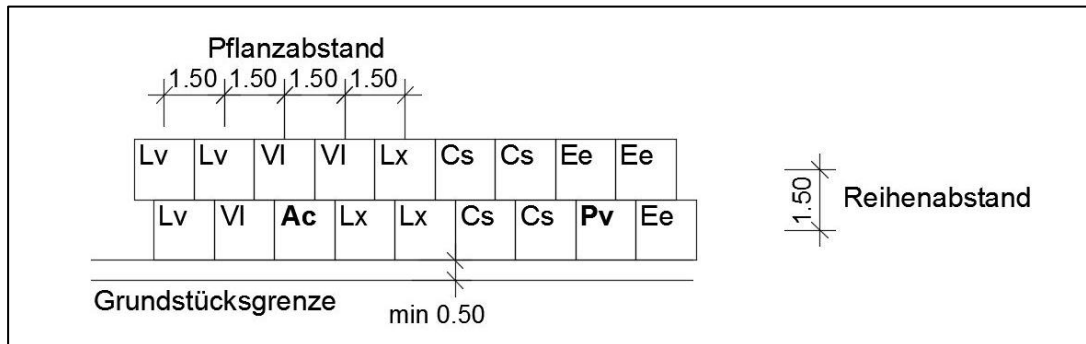
Kräuter / Stauden:

Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Hieracium pilosella	Kleines Habichtkraut
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

**Vorschlag Pflanzschema für Randeingrünung gem. der Satzung:
(14 m Schema)**



Sträucher

Cs	=	Crataegus sanguinea (Hartriegel)	4 Stück
Ee	=	Eunoymus europaeus (Pfaffenhütchen)	3 Stück
Lv	=	Ligustrum vulgare (Liguster)	3 Stück
Lx	=	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	3 Stück
VI	=	Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	3 Stück
Gesamt			16 Stück

Bäume/Heister

Ac	=	Acer platanoides (Spitzahorn)	1 Stück
Pv	=	Prunus avium (Vogelkirsche)	1 Stück
Gesamt			2 Stück

Empfohlene Mindestpflanzgrößen:

Verpflanzter Strauch 60 – 100 cm
 Verpflanzter Heister 125 – 150 cm
 Pflanzabstand 1,00 – 1,50 m
 Reihenabstand 1,00 – 1,50 m